



Senat 1

MITTEILUNG MEHRERER LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 1 aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leser tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Der Standard“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

Mehrere Leser kritisieren die Schlagzeile des Artikels „Polizist bleibt nach Einbruch straffrei: Justiz in Nöten“, erschienen am 5. Juni 2014 auf „www.derstandard.at“. Der Autor beschäftigt sich in dem Artikel mit dem Strafverfahren gegen einen „Chefinspektor“, der in eine Diskothek eingebrochen sein soll, jedoch wegen Unzurechnungsfähigkeit nicht verurteilt worden sei. Da es sich bei dem Beschuldigten um einen Justizbeamten gehandelt habe, habe die Justiz sich gegen den Vorwurf verteidigen müssen, mit zweierlei Maß zu messen, dem jedoch entgegengehalten, dass sich die Justiz bei der Frage der Zurechnungsfähigkeit auf Gutachter verlassen müsse.

Die Mitteilenden kritisieren, dass im Titel von einem Polizisten gesprochen werde, im Artikel allerdings von einem „Chefinspektor“ und „Justizbeamten“ die Rede sei. Es müsse sich also um einen Justizwachebeamten gehandelt haben. Dies sei ein großer Unterschied, da die Polizei dem Innenministerium untersteht, die Justizwache hingegen dem Justizministerium.

Einer der beiden Mitteilenden merkt ferner an, dass auch in der Pressemeldung der APA nicht von einem Polizisten gesprochen worden sei. Der Artikel sei seiner Ansicht nach geeignet, das Vertrauen in die Polizei zu erschüttern. Die Berichterstattung des „Standard“ sei generell polizeifeindlich.

Ein Mitarbeiters des „Standard“ räumt in einem E-Mail die unsaubere Formulierung ein und versichert, dass man in Zukunft um eine exakte Unterscheidung der beiden Berufsgruppen bemüht sein werde.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Dem Senat ist klar, dass zwischen Polizei und Justizwache ein Unterschied besteht, schon alleine dadurch, dass die Polizei dem Innenministerium untersteht, die Justizwache hingegen dem Justizministerium. Auch die Aufgabenbereiche der beiden Wachkörper sind verschieden, die Polizei ist

vor allem für die Sicherheit der Bevölkerung und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständig, die Justizwache dagegen in erster Linie für die Sicherheit in den Gefängnissen.

In der Schlagzeile des Artikels ist dem Autor offensichtlich ein Fehler passiert. Er hat von einem Polizisten geschrieben, obwohl es sich um einen Justizwachebeamten gehandelt hat. Die aufmerksamen Leserinnen und Leser, die den ganzen Artikel gelesen haben und zwischen Polizei und Justizwache unterscheiden können, haben wohl trotz dieses Fehlers aufgrund des gesamten Texts erkennen können, dass es sich im vorliegenden Fall um einen Justizwachebeamten gehandelt haben muss. Anderen Leserinnen und Lesern hingegen ist vielleicht nicht aufgefallen, dass in der Überschrift von einem Polizisten die Rede war oder ihnen ist der Unterschied zwischen Polizei und Justizwache möglicherweise gar nicht bewusst.

Im vorliegenden Fall wurde der Vorwurf gegen die Justiz erhoben, dass hier mit zweierlei Maß gemessen und der Justizwachebeamte bevorzugt behandelt worden sei. Der Vorwurf wäre aber wohl auch in ähnlicher Form erhoben worden, wenn der Betroffene ein Polizist und somit ebenso Sicherheitsbeamter und Angehöriger eines anderen staatlichen Wachkörpers gewesen wäre.

Der Autor war bei der Überschrift schlampig und hat den Beschuldigten fälschlicherweise als Polizist bezeichnet. Die falsche Zuordnung ist jedoch nicht so schwerwiegend, dass ein Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse vorliegt.

Als positiv hebt der Senat hervor, dass der Autor die unsaubere Formulierung eingeräumt und für die Zukunft versichert hat, dass man sich um eine exakte Bezeichnung bemühen werde.

Der Senat des Presserats entscheidet nur in konkreten Einzelfällen. Dem Vorwurf, dass die Berichterstattung des „Standard“ generell polizeifeindlich sei, kann der Senat daher auf Basis der vorliegenden Mitteilung nicht weiter nachgehen und prüfen.

Österreichischer Presserat
Senat 1
Stv. Vors. Dr. Stefan Lassnig
01.07.2014